



Aktenzeichen: 25 U 2675/10

73 O 3525/09 LG Landshut

Verkündet am 18.02.2011

Die Urkundsbeamtin:

Wiedemann

Justizangestellte

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Joachim Cornelius-Winkler, Rothestraße 19,  
10245 Berlin

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

wegen Feststellung

erlässt der 25. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Billner und die Richter am Oberlandesgericht Dr. Brokamp und Fuchs im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs.2 ZPO nach dem Stand der Akten vom 31.01.2011 folgendes

### **Endurteil:**

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Landgerichts Landshut vom 16.03.2010 wird zurückgewiesen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.
- V. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf € 10.097,77 festgesetzt.

## Gründe:

I.

Der Kläger verlangt von der Beklagten eine Deckungszusage für einen Arbeitsgerichtsrechtstreit aus einer Rechtsschutzversicherung, welche zwischen den Parteien seit dem 05.07.2006 besteht und u.a. Arbeitsrechtsschutz gemäß § 2 b ARB 2000 DEURAG gewährt. Es gelten die ARB 2000 DEURAG in der Fassung 10/2005 (Anlage K 2). Die Parteien haben eine Wartezeit von 3 Monaten vereinbart. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Versicherungsschein vom 06.07.2010 (Anlage K 1) sowie die vereinbarten ARB 2000 DEURAG (Anlage K 2) Bezug genommen.

Den Arbeitsrechtsstreit führt der Kläger mit der Siemens AG, bei welcher er seit 01.10.1990 beschäftigt ist. Diese teilte dem Kläger mit Schreiben vom 29.08.2005 (Anlage K 3) den Übergang seines Arbeitsverhältnisses gemäß § 613 a BGB zum 01.10.2005 auf die BenQ Mobile GmbH Co. OHG mit. Am 28.09.2006 wurde beantragt, über das Vermögen der BenQ Mobile GmbH Co. OHG das Insolvenzverfahren zu eröffnen, was am 01.01.2007 geschah. Mit Schreiben vom 28.09.2006 (Anlage K4) widersprach der Kläger dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses gegenüber der Siemens AG, welche mit Schreiben vom 06.10.2006 (Anlage K5) die Weiterbeschäftigung des Klägers ablehnte. Hiergegen hat der Kläger Klage zum Arbeitsgericht München erhoben; dieses hat mit Teilurteil vom 17.04.2008 festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Siemens AG über den 01.10.2005 fortbestehe. Der Widerspruch des Klägers vom 28.09.2006 sei ordnungs- und fristgemäß, da die dortige Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 29.08.2006 nicht ordnungsgemäß unterrichtet und damit die einmonatige Widerspruchsfrist des § 613 a Abs.1 S.1 BGB nicht in Lauf gesetzt habe. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf dieses Urteil (Anlage K 9) Bezug genommen. Das Landesarbeitsgericht München hat die Berufung der dortigen Beklagten gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts München vom 17.04.2008 durch nicht rechtskräftiges Urteil vom 09.10.2008 zurückgewiesen (Anlage K 10).

Der Kläger hat den Standpunkt vertreten, es liege keine vorvertragliche Rechtsangelegenheit vor. Die unzureichende Information durch das Schreiben der Siemens AG vom 29.08.2005 stelle einen Rechtsverstoß im Rahmen von § 613 a Abs. 5 BGB dar,

der jedoch keinen Schaden beim Kläger verursacht, sondern lediglich den Lauf der Widerspruchsfrist des § 613 a Abs. 6 BGB verhindert habe. Hiervon zu unterscheiden sei das Widerspruchsrecht des Klägers, welches unabhängig von der Richtigkeit der Information nach § 613 a Abs. 5 BGB bestehe. Schadensauslösend sei erst die Zurückweisung seines Widerspruchs durch Schreiben der Siemens AG vom 06.10.2006, welche nach dem materiellen Versicherungsbeginn liege. Selbst wenn man das Informationsschreiben der Siemens AG vom 29.08.2005 als ursächlichen Rechtschutzfall betrachten wolle, sei dieser nach § 4 Abs. 2 lit.a) ARB 2000 DEURAG nicht zu berücksichtigen.

Die Beklagte hat demgegenüber die Ansicht vertreten, es liege eine vorvertragliche Rechtssache vor. Den maßgeblichen Verstoß stelle das Schreiben der Siemens AG vom 29.05.2005 dar. Dies sei der erste Rechtschutzfall, der nicht vom Widerspruch des Klägers zu trennen sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien I. Instanz sowie der gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des angefochtenen Endurteils vom 16.03.2010 (Seite 3/4; Blatt 36/37 d.A.) Bezug genommen.

Das Landgericht München I hat dem Feststellungsbegehren des Klägers durch Endurteil vom 16.03.2010 entsprochen und zur Begründung ausgeführt, die Beklagte habe dem Kläger mangels Vorvertraglichkeit Deckungsschutz zu Unrecht verweigert. Das Schreiben der Siemens AG vom 29.08.2005 könne nicht als mitursächlicher Verstoß für die Wahrnehmung der Rechte des Klägers angesehen werden, es sei weder äquivalent kausal für die Ausübung des Widerspruchsrecht des Klägers noch für etwaige Schadensersatzansprüche des Klägers. Im Übrigen käme eine Berücksichtigung nach § 4 Abs. 2 ARB 2000 DEURAG nicht in Betracht, da der Pflichtenverstoß außerhalb der Jahresfrist liege. Als Beginn des Rechtschutzfalls scheide auch das Widerspruchsschreiben des Klägers vom 28.09.2006 aus. Dieses Ereignis falle zwar in den Zeitraum des § 4 Abs. 2 ARB 2000 DEURAG, stelle aber keinen Rechtsverstoß im Sinne von § 4 Abs. 2. c) ARB 2000 DEURAG dar. Der für die Prüfung der Deckungszusage allein zugrunde zu legende Pflichtenverstoß sei die rechtlich nicht mögliche Zurückweisung des Widerspruchs durch die Siemens AG mit Schreiben vom 06.10.2006 einen Tag nach Beginn des vereinbarten Versicherungsschutzes. Die Einlegung des Widerspruchs 13 Monate nach Zugang des Informationsschreibens stelle auch keine missbräuchliche Ausnutzung einer formalen Rechtsposition dar. Hinsicht-

lich der weiteren Begründung wird auf S. 5/8 des Endurteils vom 16.3.2010 (Bl. 38/41 d.A.) Bezug genommen.

Gegen dieses Endurteil hat die Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 01.07.2010 gründet. Die Beklagte rügt, das Erstgericht habe die Definition des Versicherungsfalles gemäß § 4 Abs.1 ARB 2000 DEURAG rechtsfehlerhaft verkannt. Das Schreiben der Siemens AG vom 29.08.2005 sei zweifellos ein Verstoß im Sinne von § 4 Abs. 1 c) ARB 2000 DEURAG. Ob die Siemens AG mit ihrem Schreiben vom 29.08.2005 an den Kläger gegen ihre Informationspflichten gemäß § 613 a Abs. 5 BGB verstoßen habe, sei die zentrale Rechtsfrage der arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung und Voraussetzung sowohl für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch als auch für den Anspruch auf Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses gewesen. Der Rechtsverstoß der Siemens AG habe den Konflikt ausgelöst und stehe ohne weiteres im adäquat ursächlichen Zusammenhang mit der rechtswirksamen Ausübung des Widerspruchsrechts des Klägers. Dasselbe gelte für den von Kläger geltend gemachten Schadensersatzanspruch, wie sich bereits aus der arbeitsgerichtlichen Klageschrift (Anlage B 1) des Klägers ergebe. Das im Schadensersatzrechtsschutz gemäß § 1 Abs. 1 a ARB 2000 DEURAG maßgebliche Ereignis sei damit das in den vorvertraglichen Zeitraum fallende Informationsschreiben vom 29.8.2005. Der Hinweis des Erstgerichts auf § 4 Abs. 2 ARB 2000 DEURAG sei im Übrigen unzutreffend. Dieses habe offensichtlich den Beginn des materiellen Versicherungsschutzes mit dem formellen Versicherungsbeginn am 05.07.2006 verwechselt. Auf letzteren Zeitpunkt sei abzustellen, so dass das Ereignis vom 29.8.2005 innerhalb der Jahresfrist liege. Im Übrigen sei Versicherungsschutz auch gemäß § 4 Abs. 3 a ARB 2000 DEURAG ausgeschlossen. Selbst wenn man als ersten maßgeblichen Pflichtenverstoß die Zurückweisung des Widerspruchs durch das Schreiben der Siemens AG vom 06.10.2006 ansehen würde, sei dieser Verstoß durch das Schreiben des Klägers vom 28.09.2006 ausgelöst worden. Dies stelle die maßgebliche Willenserklärung im Sinne von § 4 Abs. 3 a) ARB 2000 DEURAG dar und sei unstreitig vor Eintritt des materiellen Versicherungsschutzes am 05.10.2006 abgegeben worden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beklagten wird auf deren Berufungsbegründung vom 20.04.2010 (Bl. 61/71 d.A.) sowie deren Schriftsatz vom 22.11.2010 (Bl. 95/96 d.A.) Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Landshut vom 16.03.2010 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuverweisen.

Er verteidigt unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens das erstinstanzliche Urteil. Das Ersturteil sei in der Begründung teilweise sowie im Ergebnis voll zutreffend. Der Kläger nehme im Ausgangsverfahren gegen die Siemens AG ausschließlich arbeitsrechtliche Interessen wahr, so dass für die Definition des Rechtsschutzfalles ausschließlich auf § 4 Abs.1 c) ARB 2000 DEURAG abzustellen sei. Zwar weise die Beklagte zutreffend darauf hin, dass die zugunsten des Versicherungsnehmers in § 4 Abs. 2 ARB 2000 DEURAG nicht zum Tragen kommen, nachdem die Jahresfrist in der Tat am 05.07.2005 begonnen habe. Der im Schreiben der Siemens AG vom 29.08.2005 gesehene Rechtsverstoß sei jedoch nicht ursächlich im Sinne von § 4 Abs. 2 S. 2 ARB 2000 DEURAG gewesen. Ursächlich seien nach der Rechtsprechung des BGH nur solche Verstöße, auf welche der Versicherungsnehmer die Wahrnehmung seiner Interessen im Ausgangsverfahren stütze. In Betracht komme insoweit im vorliegenden Fall vorliegend nur die Ablehnung der Weiterbeschäftigung durch die Siemens AG mit Schreiben vom 06.10.2006, was sich auch aus einer Entscheidung des BGH in einem vergleichbaren Fall (VersR 2008,113) ergebe. Die unterlassene Widerspruchsbelehrung sei keine Streit auslösende Willenserklärung im Sinne von § 4 Abs. 3 a) ARB 2000 DEURAG. Ob der Widerspruch des Klägers vom 28.09.2006 eine solche Willenserklärung darstelle, könne dahingestellt bleiben, weil eine solche innerhalb der Wartezeit den Versicherungsschutz nicht entfallen lasse. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Berufungserwiderung wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 09.07.2010 (Bl. 73/75 d.A.), vom 27.07.2010 (Bl. 77/81 d.A.) und vom 15.11.2010 (Bl. 91/94 d.A.) samt Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Landgericht hat dem Feststellungsantrag des Klägers zu Recht entsprochen. Im Einzelnen:

1. Das Schreiben der Siemens AG vom 29.08.2005 ist nicht als den Versicherungsfall auslösender ursächlicher Verstoß im Sinne von § 4 Abs. 1 c ARB 2000 DEURAG anzusehen. Eine unzureichende Information des Klägers durch die Siemens AG war nicht ursächlich dafür, dass der Kläger sein Widerspruchsrecht nach § 613 a Abs. 6 BGB ausgeübt, die Siemens AG diesen zurückgewiesen und hieraus der arbeitsgerichtliche Rechtsstreit entstanden ist. Das Recht, dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses im Fall des Betriebsübergangs zu widersprechen, ist ein in § 613 a Abs. 6 BGB normiertes Gestaltungsrecht des vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmers. Es besteht unabhängig von der ordnungsgemäßen Erfüllung der Informationspflicht des § 613 a Abs. 5 BGB. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt es bei der Festlegung des Versicherungsfalls als die dem Vertragspartner vorgeworfene Pflichtverletzung auf den Tatsachenvortrag an, mit dem der Versicherungsnehmer den Verstoß begründet. Nach der Rechtsprechung des BGH gilt gemäß § 4 Abs. 1 c) ARB der Versicherungsfall dann als eingetreten, wenn einer der Beteiligten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll. Bei Versicherungsstreitigkeiten kommt für einen Versicherungsfall in diesem Sinne als streitenauslösender Verstoß die Verletzung von Pflichten aus dem Versicherungsvertrag durch eine der Vertragsparteien in Betracht und zwar unabhängig davon, ob der Verstoß zeitlich vor, gleichzeitig mit oder auch nach dem Ereignis erfolgt ist, das seinerseits Versicherungsfall für das streitige Versicherungsverhältnis ist. Für die danach vorzunehmende Festlegung des Versicherungsfalls als die dem Vertragspartner vorgeworfene Pflichtverletzung kommt es auf den Tatsachenvortrag an, mit dem der Versicherungsnehmer den Verstoß begründet (vgl. BGH NJW-RR 2006, 37). Diese Rechtsprechung hat der BGH in dem sog. Haustürwiderrufsfall (VersR 2008, 113) ausdrücklich bestätigt. Der Kläger weist zutreffend darauf hin, dass die dort entschiedene Konstellation vergleichbar ist. In seiner Besprechung (vgl. Wendt r+s 2008, 221; Ziff. 8 Haustürwiderrufsfall) bestätigt der Autor dieses Verständnis. Er weist darauf hin, das Berufungsgericht lasse bereits im Ansatz außer Acht, dass es auf den Verstoß ankomme, den der Versicherungsnehmer seinem Vertragspartner anlaste. Danach komme als frühestmöglicher Zeitpunkt für ein dem An-

tragsgegner vorgeworfenes pflichtwidriges Verhalten die der Sparkasse angelastete Ablehnung der Widerrufsberechtigung im Jahre 2004 in Betracht, aus der der Kläger seinen Anspruch auf Rückgängigmachung der Darlehensvereinbarung ableite. Für diese Interessenverfolgung werfe er der Sparkasse nicht etwa vor, in dem Kreditvertrag von 1993 die Widerrufsbelehrung nicht aufgenommen zu haben. Im Gegenteil, sein Widerrufsrecht setze gerade voraus, dass der Vertrag – so wie dargestellt – zustande gekommen sei.

So liegt der Fall auch hier. Der Kläger leitet seinen Weiterbeschäftigungsanspruch nicht aus der fehlerhaften Belehrung durch die Siemens AG ab, diese fehlerhafte Belehrung hat den Kläger vielmehr erst in die Lage versetzt, diesen Anspruch später als einen Monat nach Zugang des Informationsschreibens noch geltend zu machen. Auf die von der Beklagten vorgenommene Unterscheidung zwischen einer Verjährungseinrede (im Haustürwiderrufsfall) und einer materiellen Ausschlussfrist (im vorliegenden Fall), kommt es dabei nicht an.

Damit ist die Ablehnung der Weiterbeschäftigung des Klägers durch die Siemens AG mit Schreiben vom 06.10.2006 als der den Rechtschutzfall auslösende, vom Kläger behauptete Pflichtenverstoß im Sinne von § 4 Abs. 1 c) ARB 2000 DEURAG anzusehen. Zum damaligen Zeitpunkt bestand unstreitig Versicherungsschutz.

2. Rechtschutz ist auch nicht gemäß § 4 Abs. 3 a) ARB 2000 DEURAG ausgeschlossen. Zwar wurde dieser behauptete Rechtsverstoß durch eine Willenserklärung des Klägers (Widerspruch gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses und Anspruch auf Weiterbeschäftigung gemäß Schreiben vom 28.09.2006) ausgelöst. Diese Willenserklärung wurde jedoch nach Beginn des Versicherungsschutzes abgegeben. Versicherungsschutz bestand seit 05.07.2006. Dies ergibt sich aus § 7 ARB 2000 DEURAG. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist dort definiert. Er beginnt gemäß § 7 S. 1 ARB 2000 DEURAG zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn, was im vorliegenden Fall nicht streitig ist, der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 9 B Abs. 1 Satz 2 ARB 2000 DEURAG bezahlt. Als Vertragsdauer ist im Versicherungsschein der Zeitraum vom 05.07.2006 bis 04.07.2007 angegeben (vgl. Anlage K 1). Damit beginnt der Versicherungsschutz mit dem Vertragsbeginn am 05.07.2006. Der Umstand, dass die Parteien in § 4 Abs. 1 für die Leistungsarten gemäß § 2 b) und c) ARB 2000 DEURAG, also auch für den hier einschlägi-



gen Rechtsschutz eine Wartezeit von 3 Monaten vereinbart haben, verschiebt lediglich den Beginn des materiellen Versicherungsschutzes.

Die Regelung in § 7 S. 2 ARB 2000 DEURAG, die sich mit einer vereinbarten Wartezeit befasst, ist insoweit nicht eindeutig. Danach bleibt eine vereinbarte Wartezeit unberührt. Sie könnte so verstanden werden, dass die Definition des Versicherungsschutzes in § 7 S. 1 ARB 2000 DEURAG für alle Regelungen der ARB 2000 DEURAG, die an diesen Begriff anknüpfen, verbindlich sein soll, Vereinbarungen hinsichtlich einer Wartezeit, die den Beginn des Versicherungsschutzes bei einzelnen Wartezeiten aber hinausschieben, gleichwohl unbeschadet der generellen Definition des Beginns des Versicherungsschutzes ihre Gültigkeit behalten sollen. Bei dieser Auslegung würden Willenserklärungen im Sinne von § 4 Abs. 3 a) ARB 2000 DEURAG, welche innerhalb der Wartezeit vorgenommen wurden, den Versicherungsschutz nicht entfallen lassen (so im Ergebnis auch Harbauer/Maier 8.A. 2010; § 4 ARB 2000 Rn 140). § 7 S.2 ARB 2000 DEURAG könnte allerdings auch so verstanden werden, dass im Falle einer vereinbarten Wartezeit der Versicherungsschutz abweichend von § 7 S. 1 ARB 2000 DEURAG definiert werden soll und damit erst mit Ablauf der Wartezeit beginnt. Sollte die Kommentierung bei Harbauer/Bauer 8.A. 2010; § 7 ARB 2000 Rn 14 hierfür sprechen, folgt der Senat dem nicht. Eine solche Auslegung würde außer Betracht lassen, dass der Begriff „Beginn des Versicherungsschutzes“ in § 4 Abs. 1 S. 2 ARB 2000 und in § 7 ARB 2000 im Sinne eines einheitlichen Begriffs für den gesamten Vertrag verwendet wird, so dass derselbe Begriff in § 4 Abs. 3 a) ARB 2000 schwerlich in einem anderen Sinn, nämlich mit verschiedenen Beginnzeitpunkten je nach Leistungsart verstanden werden kann (Harbauer/Maier a.a.O.). Der Senat versteht § 7 ARB 2000 DEURAG daher im Sinne der ersten Auslegungsvariante.

Im Übrigen wäre, bei nicht eindeutigem Auslegungsergebnis, auch nach § 305 c Abs. 2 BGB zu Gunsten des Klägers von der ersten Auslegungsvariante auszugehen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, wozu auch die ARB 2000 DEURAG zählen, sind nicht gesetzesähnlich, sondern grundsätzlich so auszulegen, wie sie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse an (BGH, VersR 93, 957). Verbleiben nach der Auslegung nicht zu beseitigende Zweifel,

gehen diese nach der Unklarheitenregel des § 305 c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders der AVB. Erforderlich ist vielmehr, dass zumindest zwei – nicht notwendig gleichwertige – Auslegungen möglich sind (vgl. Römer/Langheid VVG, 2 A 2003; Vorbemerkung zu § 1 VVG a.F, Rn 25 m.w.N.).

3. Der Umstand, dass der Kläger seinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung hilfsweise auf Schadensersatzansprüche stützt (vgl. Ziff. 6 der Klageschrift, Anlage B 1) führt nicht zu einer abweichenden Bewertung. Der Kläger hat in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, dass er seinem früheren Arbeitgeber im arbeitsgerichtlichen Verfahren vorgeworfen hat, dass dieser von Anfang an gewusst habe, dass die BenQ Mobile GmbH Co. OHG nicht überlebensfähig sein würde, so dass der erste Verstoß- im Hinblick auf den insoweit hilfsweise geltend gemachten Schadensersatzanspruch bereits in der zum 01.10.2005 vorgenommenen Übertragung der Handysparte auf die BenQ Mobile GmbH Co. OHG zu sehen wäre. Dieser Verstoß ist unbeachtlich, weil er außerhalb der Jahresfrist des § 4 Abs. 2 S. 2 ARB 2000 DEURAG liegt. Die fehlerhafte Unterrichtung des Klägers gemäß Schreiben vom 29.08.2005 ist nicht als den Versicherungsfall auslösender ursächlicher Verstoß im Sinne von § 4 Abs. 1 c) ARB 2000 DEURAG anzusehen, da er den Rechtsschutzfall – auch in Bezug auf den hilfsweise geltend gemachten Schadensersatzanspruch - nicht adäquat kausal ausgelöst hat. Auf die Ausführungen unter Ziff.1 wird insoweit ergänzend Bezug genommen. Für den weiteren in diesem Zusammenhang geltend gemachte Verstoß (Ablehnung der Weiterbeschäftigung) besteht Versicherungsschutz (s.o. unter 1.). Dies gilt auch für den hilfsweise geltend gemachten Schadensersatzanspruch.

Daher war die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

### **III. Nebenentscheidungen:**

1. Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 97 Abs.1 ZPO.
2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.

3. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Die Beklagte hat bereits nicht aufgezeigt, dass die zu entscheidende Frage für eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten von Bedeutung ist. Der Senat hatte eine ganz besondere Konstellation zu beurteilen, in denen eine nach Vertragsbeginn, aber während der Wartezeit abgegebene Willenserklärung zu einem behaupteten Pflichtenverstoß führt, der zufällig kurze Zeit nach Beginn des Versicherungsschutzes begangen worden sein soll.
4. Der Streitwert wurde entsprechend der Angaben des Klägers in der Klageschrift wie im Ersturteil festgesetzt.

Billner  
Vorsitzender Richter

Dr. Brokamp  
Richter  
am Oberlandesgericht

Fuchs  
Richter



Für den Gleichlaut der Ausfertigung

~~Abdruck~~ mit der Urschrift:

München, den 2. März 2011.....

Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts  
München

Wiedemann

Wiedemann  
Justizangestellte